Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 26. Ноября 1858. **№ 137.** **Mittwoch**, den 26. November 1858.

Das Menschenleben — ein Geistesleben.

(Fortsetzung.)

Das geistige Wesen des Menschen giebt sich besonders durch zwei Thatsachen kund, die den Beweis liefern, wie es einerseits der Geist ist, der den Menschen zum Menschen macht, und wie andererseits das Leben des Menschen auf das Leben der ganzen übrigen Natur den wesentlichsten Einfluß ausgeübt hat.

Die eine Thatsache ist die Sprache des Menschen; die andere ist die Kultivirung der Natur, oder einfacher ausgedrückt, die Umbildung der Natur, damit sie den Zwecken der Menschen dienstbar werde.

Auch die Thiere sind im Stande, sich gegenseitig zu verständigen. Die Wölfe, die sonst nicht in Gesellschaft leben, ziehen in Nothfällen auf gemeinsamen Raub aus. Thiere, die in Gesellschaften leben, unternehmen gemeinsame Bauten, veranstalten gemeinsame Züge; Vögel, Fische treten in ungeheuren Massen versammelt ihre Wanderungen an. Bei den Bienen und Ameisen wird sogar eine wirkliche Mittheilungsgabe, die sie untereinander besitzen, beobachtet; von den Affen, den Elephanten erzählt man sich noch weitergehende Gaben der Mittheilung und die Störche sollen sogar Berathungen untereinander pflegen. Allein, wie dem auch sei und wieviel auch hiervon mehr als bloße Vermuthung ist, so ist all' das doch weit entfernt von der Sprache der Menschen, die sich nach freien Gesetzen bildet, während die Sprache der Thiere — wenn man deren Verständigungsart eine Sprache nennen darf — nichts als Instinkt-Laute sind.

Wenn ein Wolf lechzend und heulend nach Raub ausgeht und Laute von sich giebt, die es verrathen, daß er mit seinem scharfen Geruch eine Beute wittert, so kann dies gleichfalls hungernde Genossen zu gleichem Zuge veranlassen, auf gleiche Spur bringen und eine Gemeinsamkeit des Unternehmens herbeiführen, selbst wenn es nicht in der Absicht liegt, die Gesellschaft zu veranstalten. — Wenn andere Thiere, die in Gesellschaft leben, gemeinsame Bauten vornehmen, so verrichten sie alle ein Werk von gleichem Instinkt getrieben. Selbst wenn bei einigen Thiergattungen wirkliche Mittheilungen stattfinden, so gehen sie doch nie weiter, als bis wohin der Instinkt die Grenze hat. — Bedürfnisse, Triebe veranlassen ein Thier zu Lauten oder Aeußerungen, welche die gleichen Thiere verstehen, weil sie gleiche Bedürfnisse, gleiche Triebe haben, oder in genauer Beziehung zu diesen Bedürfnissen und Trieben stehen. Die Henne ruft wirklich ihre Küchlein um sich, der Hahn versammelt den ganzen Hühnerhof zum Mahl und diese Rufe werden verstanden, sogar von einer jungen Brut Enten verstanden, die ein Huhn ausgebrütet hat. Es liegt viel Unerklärtes, viel Räthselhaftes hierin, wie überhaupt im Instinkt; aber gleichwol ist es doch nur Instinkt, der hier herrscht. Diese Sprache braucht das Thier nicht zu erlernen. Die Hühner-Kolonie auf dem einen Hofe hat sie ganz und gar so, wie die des andern Hofes. Der Hahn, der sein Kikeriki in die Welt hineinschreit, ohne daß wir wissen, zu welchem Zweck, wird von andern Hähnen, die sich seiner persönlichen Bekanntschaft nicht zu erfreuen die Ehre haben, verstanden. Ein Hähnchen aus der Brütmaschine kräht ganz meisterhaft, selbst wenn es diese Sprache noch nirgend gehört.

Mit dem Menschen ist es nicht so. Verschiedene Völker sprechen verschiedene Sprachen, ja es entfernen sich die Sprachen von einander, wenn sich die Menschen entfernen, obgleich sie von einer gemeinsamen Sprache abstammen; und der Mensch, der keine Sprache gehört, hat keine Natursprache, sondern bloße Laute, durch welche er starke Empfindungen kundgiebt, wie die Laute des Lachens, Weinens, Schluchzens u. s. w.

So ungebildet auch wilde Völkerstämme aufgefunden worden sind, immer fand man eine Sprache unter ihnen, durch welche sie sich nicht nur über nahe liegende körperliche Bedürfnisse verständigen konnten, sondern die gebildet genug war, um Gedanken mitzutheilen, die nicht in persönlicher Beziehung zu den Sprechenden stehen. Die Sprache der wildesten Stämme ist ein Produkt des Geistes, ist ein Erbtheil von vielen Geschlechtern, ist ein Erzeugniß einer weit in die Vergangenheit reichenden Geschichte, eine Entwickelung vom Einfachern zum Höhern, und diese Sprache wird von den Stämmen naturgemäß nur dann aufgegeben, wenn sie in Berührung mit andern Menschen kommen, welche eine geistig gebildetere Sprache, eine schon reichere, entwickeltere besitzen, die die geistigere Reife der Sprechenden bekundet.

Wenn man auf die Urgeschichte der Menschheit zurückgeht, so mag wol die Vermuthung aufgestellt werden, daß sich alle Sprachen aus Naturlauten, aus Aeußerungen der Empfindungen entwickelt haben. Die fertigen Sprachen tragen in manchen Beziehungen die Spuren gemeinsamer Abstammung, und wenn man hierdurch auch nicht die gemeinsame Abstammung des ganzen Menschengeschlechts von einem ersten Menschenpaar beweisen kann, so folgt doch soviel daraus, daß gleiche erste Ursachen zur gleichen Bildung von Worten, Sätzen, Bildern geführt haben, — Ursachen, die oft nicht von der gleichen äußern Umgebung, sondern von der gleichen innern Geistesrichtung und Geistesordnung herrühren.

Das geistige Wesen des Menschen giebt sich in der Sprache des Menschen im höchsten Grade kund und die Geschichte der Ursprachen, die gegenwärtig noch sehr unvollkommen ist, wird sicher einmal den Nachweis führen,

daß der geistige Fortschritt der Menschheit am besten am Fortschritt ihrer Sprachen gemessen werden kann.

Das innigste Zeugniß für die geistige Natur des Menschengeschlechts liegt in der Einwirkung des Menschen auf die Natur. Der einzelne Mensch ist der Natur unterthan; auch die Menschengeschlechter, die gelebt haben und die noch leben werden, konnten und können sich dem natürlichen Lauf der Dinge im Ganzen und Großen nicht widersetzen. Das Leben der Menschheit gestaltet sich nach Gesetzen, die wir ahnen, aber nicht zu umschreiben vermögen; aber trotz dieser Nothwendigkeiten, die man fortzuleugnen nicht im Stande ist, hat das Menschengeschlecht eine so entschiedene Herrschaft über die ganze Erde, daß diese völlig umgewandelt worden ist, seitdem sie ein Wohnsitz der Menschen geworden, daß sowol die sogenannte todte Natur wie die Pflanzen- und Thierwelt ein Besitzthum der Menschheit geworden, in welchem sie zu ihrem Vortheil zu schalten und zu walten vermag, als wäre es ihr eigenstes Eigenthum, ihre selbsteigene Schöpfung.

Da all' dies nur die geistig begabte Menschheit auszuführen vermochte, so liegt hierin genugsam angedeutet, daß der Geist eine Herrschermacht über die Natur hat und der Grund zu jener Ahnung, die selbst in den wildesten Völkern dunkel hervortritt, daß überhaupt der Geist das Höchste und das Allbeherrschende ist.

Soweit nur die Hand des Menschen reicht, soweit hat er sich die ganze Natur dienstbar gemacht und sie seinen Zwecken unterworfen.

Die Natur hat dem Menschen ein Werkzeug versagt, das sie dem Maulwurf verliehen, um in's Innere der Erde zu dringen; aber der Mensch hat aus dem ihm verschlossenen Erd-Innern Gesteine geholt, und mit Hülfe des Feuers das Eisen geschmiedet, mit welchem er tief hineinwühlt in die Erdrinde. Dinge, die die Natur besitzt, aber niemals und nirgend unvermischt darstellt, stellt der Mensch rein dar. Viele Metalle, Luftarten, Pflanzensäfte, Oele, Alkohole und eine unendliche Reihe chemischer Urstoffe und chemischer Verbindungen werden von der Natur nicht dargestellt und nur der Mensch vermag dies.

Soweit der Erdboden Menschen trägt, haben sie die Oberfläche der Erde umwühlt, die natürliche Pflanzenwelt, die wilden Pflanzen verdrängt und nur solchen Pflanzen Raum und Leben und Fortpflanzung gegönnt, die dem Menschen nützlich oder seinem Auge wohlgefällig oder seinem Geruch angenehm sind. Er hat den Urwald ausgerottet und den Bäumen nur soweit das Dasein gestattet, als sie des Menschen Dasein begünstigen. Er hat unter den Bewohnern der Wälder, unter den wilden Thieren eine vernichtende Verheerung angerichtet, so daß sie fast ganz von dem bewohnten Erdenrund verschwunden sind. Was nicht für den Menschen lebt, dem nimmt er das Leben; was das Menschendasein erleichtert und begünstigt, dem giebt er Leben, um es ihm wiederum zu nehmen. Die gezähmten Thiere leben eben nur für den Zweck des Menschenlebens. Die gezähmte Thierwelt vermehrt sich in der Wildniß bei weitem langsamer als unter der Zucht der Menschen; aber sie erfreut sich des Daseins nur, um ihr Dasein für das Dasein der Menschen zu opfern.

Der Mensch hat die Pflanzenwelt wie die Thierwelt bereichert durch Mischlingsarten, die er künstlich erzeugt, wie sie die freie Natur nicht hervorbringt. Unzählige Apfelsorten sind aus dem wilden Apfel entstanden, der jetzt verschmäht wird; der Mensch hat diese Frucht veredelt, aber für sich veredelt. Er hat die Schafzucht durch Kreuzung verschiedener Raçen veredelt und dieses wehrloseste aller Thiere in unendlicher Zahl vermehrt; aber die Veredelung und Vermehrung ist nur um des Vortheils des Menschengeschlechts willen geschehen.

Wo wir hinblicken ist die Erde voll von Werken der Menschen, welche die Werke der Natur verdrängt oder umgestaltet haben. Feld, Garten, Wiese, Haus, Straße, Dorf, Stadt, alles ist Zeugniß des die Natur beherrschenden Menschengeistes. Wo Menschengeist waltet, bleibt ein Gebirge nicht wie es war, bleibt ein Wald nicht wie er gewesen, bleibt ein Strom nicht wie er sich von Natur aus gestaltet. Hier wird ein Berg abgetragen, dort ein Thal erhöht, hier ein Waldbrand angefacht, dort eine neue Schonung angepflanzt, hier der Strom gedämpft, dort eine Berieselung angelegt.

Die Natur hat ihm den Flügel des Vogels versagt; er erhebt sich im Luftballon zur schwindelnden Höhe. Kein Fisch vermag so ausdauernd das Meer zu durchmessen, wie ein Schiff, das der Lenkung des Menschen dienstbar ist. Der Fluß muß sein Lastthier werden, der Wind seine Kraft dem Menschen leihen, der Sturzbach seine Mühle treiben, die Magnetnadel muß sein Wegweiser werden, der Wasserdampf seinen unermüdlichen Knecht abgeben. Der Blitzableiter ist seine Schutzwehr vor dräuenden Flammen, das Licht ist sein photographischer Maler geworden, und der elektrische Telegraph ist sein Bote, der den Sturm überflügelt, der einstens als der schleunige Bote Gottes angesehen wurde.

Will man Natur sehen, wie sie ursprünglich ist, so giebt es bald keinen Ort mehr, wohin man den Blick richten kann, als auf das Meer oder hinauf zum Sternenhimmel; das feste Erdenrund ist ganz der Umgestaltung durch den Menschengeist preisgegeben.

Zwar hat der Menschengeist die Natur bezwungen durch die Kräfte der Natur; aber das ist die wahre Herrscherweise, die zu walten weiß über die Kraft des Dieners, um sich durch diese den Diener zu unterwerfen. Der Mensch, das höchste der bekannten Schöpfungen, hat sich zum Schöpfer alles unter ihm Geschaffenen aufgeschwungen.

(Schluß folgt.)

Der Spargel, seine Cultur nach einem neuen einfachen und wohlfeilen Verfahren und sein Gebrauch zu arzneilichen Zwecken.

(Schluß.)

Will man starken und zarten Spargel erhalten, so muß man ihn in schweren milden Lehm- oder Weiherboden legen. Auf leichtem Boden, der gewöhnlich von den Gartenschriftstellern empfohlen wird, liefert er ein dünnes unschmackhaftes Produkt, von dem wenig mehr als die Köpfe zu genießen sind. Ein Boden mit stehendem Wasser, zähem Kaiper- und Thongrund sagt dem Spargel nicht zu. Uebrigens wächst er in jeder Lage, nur erscheint er an südlichen, sonnigen Stellen früher, als an nördlichen. Um frühen Spargel zu haben, ist seichteres Legen und starkes Bedecken mit Roßmist vor dem Winter anzurathen.

Will man nachhaltig viel und großen Spargel ziehen, so darf man ihn erst im dritten Jahre und auch da

nur die stärksten Stengel stechen, und überhaupt das alljährige Stechen nicht länger als bis zum 15. Juni fortsetzen. Unerläßlich ist es auch, die Pflanzung alle Jahre sehr stark zu düngen.

Treiben des Spargels. Man wählt dazu ein in warmer Lage gelegenes, mehr als drei Jahre altes Spargelbeet, macht rings um dasselbe einen 2 Fuß tiefen und 2 Fuß weiten Graben, füllt denselben mit frischem Roßmist und tritt ihn fest. Hierauf setzt man auf das Beet einen Mistbeetkasten, legt die Fenster auf und giebt ihm einen tüchtigen Mistumschlag. In der Nacht müssen die Fenster mit Strohdecken und Brettern verwahrt werden, ebenso des Tags bei großem Frost. Manche Gärtner überlegen auch das Beet selbst mit einer Fuß hohen Lage warmen Mist, der jedesmal weggeräumt werden muß, wenn der Spargel gestochen werden soll. Ist der Frost sehr stark, so muß der äußere Umschlag um den Kasten öfters erneuert werden. Auf diese Weise kann man schon im December und Januar frischen Spargel haben. Die getriebenen Beete dürfen das nächste Jahr nicht wieder zum Treiben benutzt, auch der Spargel im folgenden Sommer nicht gestochen werden

Benutzung des Spargels Die Verwendung des Spargels zu Suppen, Gemüse und Salat ist bekannt. Guter Spargel wird sehr gesucht und theuer bezahlt, besonders da er sich, in gut getrocknete Kleie verpackt, in ferne Gegenden versenden läßt.

Daß es auch an Versuchen nicht gefehlt hat, ein so kostbares Gemüse für den übrigen Theil des Jahres, wo es nicht frisch zu haben ist, aufzubewahren, ist sehr erklärlich. Am sichersten gelingt dieß nach der verbesserten Appert'schen Methode in Blechbüchsen, welche der Siedhitze im Wasserbade ausgesetzt werden. Das Verfahren erfordert indeß, wenn es gelingen soll, große Sorgfalt und eine durch Uebung erlangte Erfahrung. Wen es interessirt, findet die Beschreibung desselben in Percys Receptlexikon Seite 556.

Ein anderes Verfahren zur Aufbewahrung des frischen Spargels ist das folgende von England aus empfohlene:

Man sticht den Spargel gegen Johanni, wo man ihn zu stechen gewöhnlich aufhört, wischt und trocknet ihn sorgfältig mit einem leinenen Tuche ab, so daß weder Sand noch Erde daran bleibt. Hierauf nimmt man recht trockenes Mehl, vermischt es mit dem sechsten Theile recht klaren trockenen Salzes und bestreut damit jeden einzelnen Spargel, wobei man Acht haben muß, daß der untere Abschnitt damit ganz überzogen wird. Nun bindet man diese Spargel in Bündelchen von wenigstens 50 Stück, nach Maßgabe ihrer Stärke, mit Bast, der nicht so leicht reißt wie Zwirn, zusammen, überstreut dann nochmals jedes Bündelchen mit gedachter Mischung und wickelt sie einzeln in einen von Brodmehl wol durchkneteten und ungefähr eines Messers Dicke ausgerollten Teig. — Diese Spargelbündel, so umwickelt und oben und unten mit dem Teige wohl verschlossen, haben das Ansehen dicker Rollen, man läßt sie nun trocknen, doch so, daß der Teig keine Risse bekommt, durch welche Luft eindringen könnte und legt sie in steinerne Töpfe, übergießt sie mit zerlassenem Fette und stellt sie an einen kühlen Ort. So oft man nun Spargel essen will, nimmt man ein Bündel, öffnet es, thut den Spargel heraus, läßt ihn 1—2 Stunden im Wasser weichen und richtet ihn dann auf gewöhnliche Art zu. Er ist eben so (?) gut wie der frischgestochene im Frühling.

Es hat dieses Verfahren wenigstens den Vorzug, daß es sich leicht in jeder Haushaltung versuchen läßt, obwol wir nicht verhehlen können, daß es ebenfalls seine Schwierigkeiten hat und deßhalb leicht mißlingt. Jedenfalls muß der Teig möglichst trocken gehalten sein, wenn man vermeiden will, daß er keine Risse erhält.

Der Samen des Spargels wird, getrocknet, geröstet und Gemahlen, als Ersatz des Kaffee's benutzt. Liebig behauptet sogar, daß er einen ganz ähnlichen Grundstoff wie der Kaffee enthalte. Wir möchten indeß schon wegen der starken Arzneikräfte, welche der Spargelsamen besitzt, nicht rathen, denselben für sich allein als Kaffeesurrogat zu benutzen. Anderem Kaffee in kleinen Portionen beigemischt, giebt er ihm einen kräftigen vanillartigen Geschmack.

Der Spargel als Arzneipflanze. Bei den Alten galt der Spargel als harntreibend, sie empfahlen ihn deshalb gegen Wassersucht, Harnzwang und Harnwinde. Auch als Gichtmittel stand er in Ansehen, besonders bei Podagra mit Stein und Gries. Er soll beruhigend auf das Herz einwirken und man gab ihn deshalb gegen Herzklopfen mit großer Unruhe, selbst bei organischen Leiden. Er soll ferner die Verdauung stärken, Blähungen treiben und den Appetit anregen.

In neuerer Zeit fand man, daß er dem Ausbruch der Hundswuth vorbeugt, wenigstens sind in Griechenland vier Fälle bekannt geworden, wo die von wüthenden Hunden Gebissenen nach dem Genusse vielen Spargels von der Krankheit verschont blieben.

Die arabischen Aerzte gebrauchen den Samen des Spargels bei Magenschwäche, Leber- Milz- und Nierenverhärtung, bei hartnäckigem Erbrechen (Cholera), bei Kolik mit Schmerzen um den Nabel, bei Rothflecken-Ausschlag mit Erbrechen, bei schwarzem Staar, bei Kniegelenkschmerzen.

Von den europäischen Aerzten wird der Spargel nur noch als dietätisches Mittel verordnet. Man empfiehlt dem Kranken die sogenannte Spargelcur, d. h. man läßt ihn während der Spargelzeit täglich zum Mittag- und Abendessen eine Quantität Spargel genießen. Es ist dabei zu bemerken, daß er Leuten mit schwachem Magen oft nicht gut bekommt, daß er allerlei Unterleibsbeschwerden erregt, ja oft selbst Gichtanfälle hervorruft. In solchem Falle wäre es unvernünftig, die Kur fortzusetzen oder gar forciren zu wollen.

Zum arzneilichen Gebrauch kann man sich mit Vortheil der Tinctur bedienen, bereitet aus frischen Stengeln oder dem Samen, indem man 1 Gewichttheil derselben mit 10 Gewichttheilen reinem Weingeist übergießt, und 10—12 Tage an einem warmen Orte stehen läßt.

Dr. A. Rauch.

(Die Fundgrube.)

Kleinere Mittheilungen.

Fortschritte in der Gasverwendung. Der Chemiker Prof. Himly in Kiel hat die für die Beleuchtung sehr wichtige Entdeckung gemacht, daß, wenn zwei Gasflammen unter passender Vorrichtung so aneinander gebracht werden, daß die breiten Seiten zu einer Flamme sich verbinden, eine Helle entsteht gleich der von vier einzeln brennenden Flammen. Der Bamberger Gewerbeverein hat höchst günstig ausgefallene Versuche hierüber

angestellt. — Eine Erfindung der französischen Ingenieure Sagny und Bonnet bezweckt vollkommnere Verbrennung des Leuchtgases und dadurch neben der Vermeidung jeder gesundheitsgefährlichen Ausströmung des unverbrannten Gases bei gleicher Lichtstärke und ruhigerem Lichte eine Ersparniß von 25 bis 30 Proc. an Leuchtstoff, und zwar wesentlich mittelst Unterhaltung der Flamme mit heißer Luft. Der Brenner ist von einer Glaskapsel umgeben, die den Luftzutritt von unten hindert und nur durch eine im obern Theile befindliche, durch die Hitze der Flamme stark erwärmte Metallplatte zuläßt, welche ihre Temperatur beständig der durchströmenden Luft mittheilt. — Zwei Deutsche in London, Wessel und Kukla, haben in England, Frankreich, Belgien und Holland auf einen „Glühhitzeverbreiter" Patente genommen. Es ist ein tragbarer Gasofen, durch einen dünnen Schlauch mit einem kleinen Kästchen in Verbindung, mit jeder beliebigen Art von Gas zu speisen, und mit einer vollkommen rauch- und geruchlosen, stark concentrirten und alle im geheizten Raume befindlichen Dünste verzehrenden Flamme. Eine Flamme von 5', die ein 25' langes und 22' breites Gemach durchwärmt, soll nur 1½— höchstens 3 Pf. pr. Stunde kosten. Die Erfinder suchen Patente in Preußen, Oesterreich und den anderen deutschen Staaten zu erlangen.

(Polytechnische Centralhalle.)

* * *

Wiederbelebung der Pflanzen durch Eisenvitriol. Wie immer eine Pflanze, ein Strauch, ein Bäumchen dünn aufschießen, vergeilen mag, braucht man nach Hrn. Gris zur Wiederbelebung dieser Pflanze, und um ihren Blättern ihr gesundes, frisches Grün wieder zu ertheilen, sie nur mit einer Auflösung von 7—16 Gewichtstheilen Eisenvitriol in 1000 Theilen Wasser zu begießen. Die vortrefflichen Wirkungen dieses wohlfeilen Mittels gewähren im Gartenbau sehr großen Vortheil.

(Journ. de Chim. medic.)

* * *

Die Blätter des gewöhnlichen Sauerklees (oxalis acetosella) ebenso auch der anderen Sauerkleearten, welche in den Gärten gezogen werden, geben, mit Zucker zerrieben, eine Limonade, welche trefflich bei allen hitzigen Fiebern und Gallenaffectionen ist

(Die Fundgrube.)

Pernau, den 19. Novbr. 1858. Nach eingegangenen Mittheilungen ist das hiesige Kuffschiff „Wohlfahrt", Cpt. J. G. Davids, in der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. mit einer Ladung Ziegel und Dachpfannen von Schiedam auf hier bestimmt, auf der Insel Kuhnö gestrandet, die Besatzung gerettet.

Werder. Laut Mittheilung der Werderschen Zoll-Sastawe ist, nachdem seit dem 10. November d. J. die Verbindung zwischen den Inseln Moon und Oesel unterbrochen war, seit dem 17. November eine solche zwischen den genannten Inseln und dem Festlande auf kleinen Böten hergestellt worden, indem das an den Ufern des Moon-Sundes befindliche Eis sich durch das eingetretene Thauwetter von demselben entfernt hat.

Bekanntmachungen.

Zu der statutenmäßigen am 29. November stattfindenden General-Versammlung der **Rigaer Dampfschifffahrt-Gesellschaft** werden die Herren Actionaire ersucht, sich um 2 Uhr im Locale des Börsen-Comité's möglichst zahlreich einzufinden. 2

Bei der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung sind vorräthig:

1) mehre Blanquet-Gattungen zu **statistischen Notizen,** und
2) ebenfalls mehre Gattungen Blanquete zu **Wackenbüchern.**

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Die geehrten Herren, welche gesonnen sein sollten **Poudrette** in diesem Winter zu beziehen, werden ersucht, spätestens bis zum 15. December ihre Bestellung in der Handlung von Ed. Friesendorff zu machen. 1.

In der Verlags-Buchhandlung von G. A. Reyher in Mitau ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hoffmann, Franza, Konterbandneeka sehns, stahstś wahzeeschu jauneekeem par derrigu laika kaweklí sarakstihts, taggad Latweeschu wallodâ pahrzelts. (Ar weenu ar pehrwehm ispuschkotu bildi.) 40 Kap.

Angekommene Fremde.

Den 25. November 1858.

Stadt London. Hr. Akademiker Kornilow, Hr. Coll.-Rath Schwachheim, Hr. Kaufmann Ponfick, Hr. Risch aus dem Auslande; Hr. Malchau aus Kurland; Hr. Stud. Krüger von St Petersburg.

St. Petersburger Hotel. HH. Grafen C. und W. v. Kleist von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. v. Hagemeister aus Livland.

Kings Arms. Frau v. Bach, HH. Ingenieure Brown u. Rae aus Kurland; Hr. Capitain Louis von St. Petersburg.

Goldener Adler. Hr. Kaufmann Sablukow von Dorpat; Hr. Stud. Jwaschkewitsch von St. Petersburg; Hr. Arrendator Bernhardt aus Livland.

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 26. Nov. 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 137. Середа, 26. Ноября. Mittwoch, 26. November. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Отъ Сиротскаго Суда Императорскаго города Риги симъ вызываются всѣ тѣ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго хлѣбника Симона Мекельбурга, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 13. Мая 1859 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. № 691. 1

Рига въ Ратгаузѣ, Ноября 13. дня 1858 г.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго Шлокскаго мѣщанина Антона Васильева, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа, и не позднѣе 13. Мая 1859 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. № 690. 1

Рига въ Ратгаузѣ Ноября 13. дня 1858 г.

Proclam.

Von dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Bäckermeisters Simon Maeckelburg irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 13. Mai 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 13. November 1858.

Nr. 691. 1

* * *

Von dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Schlockschen Meschtschanins Anton Wassiljew irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 13. Mai 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 13. November 1858.

Nr. 690. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ И. ф. Кубе.

Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

Auf Anordnung der Gouvernements-Behörden und Institute.

Mittelst Journal-Verfügung des Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoirs vom 15. November d. J. ist der Sohn des weil. Dörptschen Postillons Beniuschewitsch, Alexander Beniuschewitsch als Sortirer beim Pernauschen Kreis-Post-Comptoir angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

In Veranlassung der desfallsigen Vorstellung des Rigaschen Raths werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst beauftragt, wegen Ermittelung des Vermögens nachbenannter Personen das Erforderliche wahrzunehmen und zwar: der Christine Nedre, des Martin Danilow, des Iwan Matwejew Serebr und der Anna Rosenblatt.

Nr. 2097.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Iwan Alexejew in die Rigaschen Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden und ist derselbe später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. — Derselbe ist 2 Arschin 4¼ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dunkelbraune dichte Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen kleinen Mund mit dicken Lippen, ein rundes Kinn, ein rundliches, finniges Gesicht, ist ungefähr 29 Jahr alt und hat gesunde Zähne; auf dem linken Knie hat er eine Narbe von einem Einschnitt und am untern Gelenk des mittlern Fingers der linken Hand eine Brandwunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5927. 2

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Endrik Remmelgas in die Rigaschen Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung abzufertigen. — Derselbe ist 2 Arschin 3⅞ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, graublaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen kleinen Mund mit einer hervorstehenden Unterlippe, ein rundes hervorstehendes Kinn, ein rundliches Gesicht, ist zwischen 25 und 30 Jahre alt und hat gesunde aber unrein-grünliche Zähne. Der Bart ist sehr dünn und der Backenbart fehlt ganz.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5930. 2

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Jacob Carlsohn in die Rigaschen Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. — Derselbe ist 2 Arschin 5⅝ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dunkelbraune Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales Gesicht mit hervorstehenden Backen, ist ungefähr 28 Jahre alt. In der obern Kinnlade sind auf beiden Seiten vier Zähne fast ganz ausgefault, auf dem linken Schienbein hat er eine bläuliche Narbe in Folge einer Verwundung. Als besonderes Merkmal dient, daß er einen fast kahlen Scheitel hat, auf dem sich nur einzelne Büschel gräulicher Haare befinden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5935. 2

Da der Preußische Unterthan Buchaltersohn Theodor Adolph Lezius die Anzeige gemacht hat, daß er seinen hierselbst am 9. September 1857, Nr. 5204/975, zur Reise nach dem Auslande ertheilten Paß verloren habe, nachdem er im Augustmonat dieses Jahres über den Rigaschen Hafen nach Rußland zurückgekehrt, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements hierdurch beauftragt, den erwähnten Paß im Auffindungsfalle an den Gouvernements-Chef einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 11,688.

Публичная продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 23. Октября с. г., объявляетъ, что за неплатежъ помѣщикомъ Себежскаго уѣзда Августомъ Огинскимъ, долгъ въ его частнымъ лицамъ, по долговымъ обязательствамъ, на сумму 46,582 руб. 82 коп. с., съ процентами, описано у Огинскаго имѣніе Могильно, во 2. станѣ Себежскаго уѣзда, Витебской Губерніи состоящее, заключающее въ себѣ 504 муж. и 453 жен., по ревизіи, а на лицо 504 муж. и 474 жен. пола душъ крестьянъ, съ землею 4186 дес. 652 саж. и особо Фольварокъ Ново-Исаково, отдѣльный отъ имѣнія Могильна, заключающій въ себѣ 44 муж. и 56 жен. по ревизіи, а на лицо 47 муж. и 56 жен. пола душъ крестьянъ и земли 223 десятины, проданный Огинскимъ Барону Энгельгарду, привлеченный постановленіемъ Витебской Гражданской Палаты 25. Января 1837 года, въ отвѣтственности предъ долгами Огинскаго, простирающимися на сумму 40,333 руб. 58 коп. с. съ процентами, каковыя имѣнія, Могильно и Фольварокъ Ново-Исаково, оцѣнены въ совокупности, по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 19,236 руб. 75 коп. с. а отдѣльно каждому-по числу ревизскихъ душъ, оцѣнка выходитъ: Могильну въ 17,692 р. 24 к., а Ново-Исакову въ 1544 р. 51 к. с., и продажа оныхъ будетъ производиться въ семъ Правленіи, такъ же отдѣльно каждаго, съ 11 часовъ утра, — имѣнія Могильна 28. Января 1859 года, а Фольварка Ново-Исакова 3. Февраля 1859 года, съ переторжками чрезъ три дня, на каковыхъ — имѣніи и Фольваркѣ почитается ссуды, выданной крестьянамъ, по случаю неурожая, около 16,785 р. 51 к, податной недоимки и другихъ сборовъ 8545 руб. 20½ к. с. — Посему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій, по желанію, можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись, во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Правленія объявленіе. Октября 28. дня 1858 года. 2

* * *

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія Харьковскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе претензіи наслѣдниковъ Полтавскаго купца Авраама Зеленскаго присужденными въ пользу ихъ Высочайше утвержденнымъ мнѣніемъ Государственнаго Совѣта 9601 руб. 93 коп. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Коллежскому Совѣтнику Александру Дмитріеву Хрущеву, имѣніе состоящее Харьковской Губерніи, Сумскаго уѣзда, 1. стана, заключающееся въ Низовскихъ дачахъ, въ коихъ сосноваго полустроеваго, дровянаго съ проросью дубоваго и березоваго лѣса 120 дес., состоящаго въ единственномъ и безпорномъ владѣніи Хрущева. Означенное имѣніе оцѣнено каждая десятина въ 60 руб., а всѣ 120 дес. въ 7200 руб. сер., продажа сія окончательная и рѣшительная и будетъ производиться въ срокъ торга 21. Января будущаго 1859 года съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи основящіяся. 2

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленіе, вслѣдствіе постановленія его, состоявшагося 10. Сентября 1858 года, объявляется, что въ семъ Правленіи, 19. Января 1859 года, будутъ производиться торги съ переторжкою чрезъ три дня на продажу имѣнія Туровль, состоящаго въ Полоцкомъ уѣздѣ, заключающаго въ себѣ по ревизіи 259 муж. и 295 жен., а на лицо 240 муж. и 265 жен. пола душъ крестьянъ и земли 4270 дес. 2342 саж., оцѣненнаго въ 16,835 руб. сер., принадлежащаго, наслѣдникамъ помѣщика Ивана Бѣликовича, за разные долги ихъ, слишкомъ

157,000 руб. с. Посему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ сіе Правленіе, гдѣ всякій, по желанію, можетъ видѣть и прочесть подлинную опись и всѣ бумаги, относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ, во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Правленія объявленіе. Октября 20. дня 1858 года. 2

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что состоящій въ 1-мъ кварталѣ г. Полоцка, подъ № 347, на углу Верхне Покровской и Ильинской улицъ, каменный 3-этажный домъ полоцкаго 3. гильдіи купца Янкеля Левитта, на собственной его землѣ, пространствомъ $63^{5}/_{7}$ квад. саж., назначенъ въ продажу съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія, 15. Января 1859 года, съ переторжкою чрезъ три дня, для пополненія изъ вырученныхъ денегъ числящихся на Левиттѣ взысканій: а) 1282 руб. 54 коп. ссудныхъ денегъ, выданныхъ на постройку сего дома; б) 128 руб. $7^{1}/_{2}$ коп. начета и взысканій, числящихся на немъ по счетамъ Городской Думы и в) 19 руб. $51^{1}/_{2}$ коп. за выданныя офицерамъ свѣчи, по счетамъ Сиротскаго Суда. Желающіе могутъ разсматривать бумаги, до сей публикаціи и продажи относящіяся, въ Губернскомъ Правленіи. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der ehemalige Arrendator Georg Michelson, welcher von dem Coll.-Assessor Ernst Carl Peterson mittelst am 20. October 1858 abgeschlossenen und am folgenden Tage hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheil sub Nr. 84 allhier belegene hölzerne Wohnhaus nebst Zubehörungen für die Summe von 2700 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama und zugleich um Mortification einer auf dieses Haus am 7. März 1830, Nr. 79, zum Besten der Frau Consistorial-Räthin von Jannau geb. von Manderstiern ingrossirten, jedoch angezeigtermaßen längst bezahlten Obligation über 1000 Rbl. B.-A. — nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachtes Grundstück oder an obbezeichnete Obligation aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 12. December 1859 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem ehemaligen Arrendator Georg Michelson nach Inhalt des Contractes zugesichert und die Obligation als mortificirt angesehen werden soll. Nr. 1320.

Dorpat-Rathhaus, den 31. October 1858. 1

* * *

Vom 5 Rigaschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Allendorfschen Kirchspiels-Schulmeisters Carl Mietens irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen innerhalb sechs Monoten a dato dieses Proclams bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden, und selbige zu documentiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Nr. 1043.

Panten, im 5. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 3. November 1858. 2

Bekanntmachungen.

Da zufolge Vorschrift des zweiten Departement des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten das in Walk belegene steinerne Krongebäude der ehemaligen Meß- und Regulirungs-Commission öffentlich versteigert werden soll, — so werden vom Livländischen Domainenhof hiermit alle Kaufliebhaber aufgefordert, sich auf den am 15. und 18. December a. c. anberaumten Torg und Peretorg zur Verlautbarung ihrer Meistbotsumme im Ordnungsgerichte der Kreisstadt Walk einzufinden, woselbst vorher die speciellen Bedingungen eingesehen werden können. Nr. 595.

Riga-Schloß, den 14. November 1858. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Heinrich von Stryk auf das im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele belegene Gut Kersel um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während

3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2301. 3

Riga, den 22. November 1858.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Heinrich von Stryk auf das im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele belegene Gut Tignitz um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 22. November 1858. Nr. 2315. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Kreisrichter Leonhard von Stryk auf das im Dörptschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegene Gut Palla um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2262.

Riga, den 12. November 1858. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Directions-Assessor Dr. A. von Sivers auf das im Dörptschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Kusthof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2257.

Riga, den 12. November 1858. 1

* * *

Von der Commission zur Einführung der Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849 wird, mit Bezugnahme auf die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 29 vom 11. April 1853, abgedruckte Bekanntmachung, in Folge mehrfacher desfallsiger Anfragen wiederholt desmittelst zur Kenntniß und resp. Nachachtung aller derer, die es angeht, gebracht, daß die Verabfolgung und Versendung der zur schriftlichen Formulirung der Bauer-Pachtcontracte bestimmten Schemata nicht von dieser Commission vermittelt wird, sondern der Verlag, d. h. der Druck und der Verkauf dieser Schemata von dem Livländischen Landraths-Collegio der Stadt-Buchdruckerei von W. F. Häcker in Riga übertragen worden ist. Die genannte Stadt-Buchdruckerei hat sich verpflichtet, die Schemata qu. in Riga zu zwei Kopeken und in den übrigen, weiter unten angegebenen Städten des Gouvernements zu zwei und einem halben Kopeken pro Stück gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen und dieselben jederzeit vorräthig zu halten:

in Riga: in der Offizin der Stadt-Buchdruckerei von W. F. Häcker (in deutscher und lettischer Sprache);

in Wenden: bei'm Rathsherrn, Buchbindermeister Lischke (in deutscher und lettischer Sprache);

in Wolmar: bei'm Buchbindermeister Wahrpe (in deutscher und lettischer Sprache);

in Pernau: bei'm Buchdrucker Borm (in deutscher und reval-ehstnischer Sprache);

in Dorpat: in der Canzlei des Dörptschen Kreisgerichts (in deutscher und dörpt-ehstnischer Sprache).

Riga, am 20. November 1858. Nr. 95.

* * *

Vom Livländischen Landraths-Collegio werden Diejenigen, welche die Verwaltung der Station Lenzenhof vom 10. December d. J. an, unter den bisherigen Bedingungen zu übernehmen wünschen, hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 5. December d. J., 12 Uhr Mittags, im Landraths-Collegio zu melden. Nr. 559. 3

Riga, im Ritterhause, den 25. November 1858.

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Uebernahme:

1) der im kommenden Jahre 1859 auszuführenden Straßenbrücker-Arbeiten und
2) der An- und Abfuhr der zu diesen Arbeiten erforderlichen Materialien, —

Torge auf den 11., 16. und 18. December d. J. anberaumt worden sind, so werden desmittelst alle Diejenigen, welche solche Arbeiten übernehmen wollen, aufgefordert, sich an den anberaumten Ausbotsterminen, um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem dem Eingangs genannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 20. November 1858.

Nr. 1180. 3

Рижская Коммиссія Городской Кассы симъ вызываетъ лицъ, желающихъ принять на себя

1) производство предположенныхъ въ наступающемъ 1859 году работъ по помѣщенію улицъ и

2) подвозъ и отвозъ матеріаловъ потребныхъ на производство означенныхъ работъ, —

явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ 11., 16. и 18. Декабря съ часа по полудни; условія же на заключеніе торга заранѣе могутъ быть усмотрѣны въ квартирѣ Коммиссіи Городской Кассы. № 1180. 3

Рига-Ратгаузъ, Ноября 1858 года.

* * *

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 122 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 24. October 1856 von Einer Hochv. Livl. Gouv.-Regierung sub Nr. 4146 erlassene Publication, wird vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die es angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß vom 1. bis zum 15. November d. J. nachstehende, zu verschiedenen Gemeinden Livlands gehörende Individuen zur Cur in das Rigasche Armen-Krankenhaus aufgenommen worden sind:

d. 2. Nvbr. Anna Dorothea Hermann von der Colonie Hirschenhof,
" 4. " Dawe Behrsing v. G. Pawassern,
" 6. " Matrona Jegorowa aus Schlock,
" 6. " Amalie Bernhof aus Lemsal,
" 10. " Thriene Rosenfeldt v. G. Eck,
" 11. " Ilse Miggel v. G. Wohlershof,
" 11. " Thriene Maser v. G. Mühlgraben,
" 13. " Peter Kabbuz v. G. Luttershof,
" 15. " Laur Grünberg v. G. Kastran,
" 15. " Karl Theodor Wischnewsky a. Schlock.

Riga-Rathhaus, den 19. November 1858.
Nr. 1169.

* * *

Von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung für diejenigen, so es besonders angeht, öffentlich bekannt gemacht, daß der Termin zur Einzahlung der Accise für die verschiedenen Tracteur-Anstalten, so wie zur Entrichtung der Abgaben für den Detail-Verkauf von Kornbranntwein und für die Berechtigung zum Halten von Schenken für das Jahr 1859 dahin anberaumt worden, daß diese Accise für Gastwirthschaften im

1. Vorstadttheile am 3., 4. und 5. December 1858
2. " 8., 9. u. 10. " "
3. " 11., 12. u. 13. " "
1. Stadttheil am 15. u. 16. December 1858.
2. " 17. u. 18. " "

Vormittags von 10 bis 1 Uhr bei diesem Kämmereigerichte einzuzahlen ist.

Demnächst wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung annoch bekannt gemacht, daß mit dem 1. Januar 1859 eine neue hochobrigkeitlich erlassene Schenkerei-Verordnung in Kraft tritt, und daß in dieser Verordnung unter Anderem vorgeschrieben ist:

1) daß diejenigen Getränkehändler, welche für den Detail-Verkauf von Kornbranntwein die vorschriftmäßige Abgabe bei dem Kämmereigerichte pro 1859 einzahlen, verpflichtet sind, zugleich die bisher von ihren resp. Anstalten bei einer Rigaschen Quartier-Verwaltung zum Besten dieser Verwaltung direct erlegte Abgabe bei diesem Kämmereigerichte pro 1859 einzuzahlen, und zwar

a) für jede Anstalt in der Stadt zwölf Rbl. S. und
b) für jede Anstalt in einer der drei Vorstadttheile sieben Rbl. funfzig Kop. S. — und

2) daß die Geschäftsführer in denjenigen Getränke-Handlungen, in welchen der Kornbranntwein en detail verkauft wird, so wie in den Schenken, zur Rigaschen Gemeinde gehören und mindestens 30 Jahre alt sein müssen, auch sich hinsichtlich ihrer bisherigen guten Führung durch ein Attestat der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu legitimiren haben. Nr. 1720.

Riga-Rathhaus, den 20. November 1858. 2

Кеммерейный Судъ Императорскаго города Риги симъ объявляетъ для всеобщаго сведѣнія и соблюденія въ особенности до кого касается, что срокъ для уплаты акцизнаго сбора за разныя трактирныя заведенія, равно для внесенія податей за розничну продажу хлѣбнаго вина и за право содержанія шинковъ на 1859 годъ назначенъ такимъ образомъ, что этотъ акцизный сборъ вноситься долженъ въ сей Кеммерейный Судъ въ нижеслѣдующіе дни съ 10 часовъ по полуночи до часу по полудни, и именно за подобныя заведенія:

въ 1. части предместья 3., 4. и 5 Декабря сего года,
въ 2. ч. предм. 8., 9. и 10. Декабря с. г.
въ 3. ч. предм. 11., 12. и 13. Декбр. с. г.
въ 1. городской части 15. и 16. Декбр. с. г.
въ 2. городской части 17. и 18. Декбр. с. г.

Причемъ для всеобщаго свѣдѣнія и соблюденія объявляется еще, что съ 1. Января 1859 года войдетъ въ силу новое, изданное отъ Высшаго Начальства, положеніе о шинкарствѣ и что въ этомъ положеніи между прочимъ предписывается:

1) что тѣ лица, торгующія напитками, которыя за розничную продажу хлѣбнаго

вина уплатятъ установленную подать въ Кеммерейномъ Судѣ за 1859 годъ, обязаны въ тоже время уплатить въ семъ Кеммерейномъ Судѣ за 1859 годъ, — платившуюся до сего времени съ ихъ заведеній прямо въ Рижское Квартирное Правленіе подать въ пользу сего Правленія, и именно:

а) за каждое заведеніе въ городѣ по двѣнадцати руб. сер. и

б) за каждое заведеніе въ одномъ изъ трехъ форштатскихъ частей по семи руб. пятидесяти коп. с. — и

2) что завѣдывающіе дѣлами въ тѣхъ питейныхъ лавкахъ, въ коихъ хлѣбное вино продается въ розницу а также и въ шинкахъ, должны принадлежать къ Рижскому обществу, имѣть не менѣе 30 лѣтъ отъ роду и посредствомъ свидѣтельства отъ Рижской Управы Благочинія удостовѣрить въ томъ, что по сіе время были хорошаго поведенія. № 1720.

Рига въ Ратушѣ 20. Ноября 1858 г. 2

* * *

Von der Verwaltung des Rigaschen geistlichen Seminariums, belegen im Hause des Bürgers Wilhelm Thonnagel, Moskauer Vorstadt, Nrs. 18|80, 81, 93, 94 und 26, im gewesenen Diakonowschen Hause, werden alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, für das nächste Jahr 1859 die Lieferung von Lebensmitteln, Brennholz, Heu, Hafer und verschiedenen Materialien zu Kleidungsstücken, Fußbekleidung und Wäsche für die Zöglinge des Seminariums zu übernehmen, hiemit aufgefordert, mit den gesetzlichen Saloggen und erforderlichen Documenten am 4. December d. J. um 12 Uhr Mittags zum Bot und am 8. December um dieselbe Zeit zum Ueberbot im Sessionslocale der Verwaltung zu erscheinen, und können die Torgbedingungen, die Quantität der zu liefernden Materialien und die Summe, für welche die Materialien gefordert werden, vor dem Bot in der Verwaltung eingesehen werden. 2

Въ Правленіи Рижской Духовной Семинаріи, имѣющемъ помѣщеніе въ домѣ биргера Василія Тоннагеля, на Московскомъ форштатѣ, на большой Московской улицѣ, подъ №№ 18|80, 81, 93, 94 и 26, въ бывшемъ Діаконовомъ, въ Декабря сего 1858 года будутъ производиться торги на поставку въ наступающемъ 1859 году съѣстныхъ припасовъ, дровъ, сѣна, овса и разныхъ другихъ матеріаловъ на утройство одежды, обуви и бѣлья для воспитанниковъ Семинаріи. Желающіе взять на себя подрядъ на поставку котораго нибудь изъ означенныхъ предметовъ благоволятъ явиться съ законными залогами и нужными документами въ Присутствіе Правленія — на торги 4. Декабря настоящаго года въ 12 часовъ въ полдень, а на переторжку 8. Декабря въ тѣ же часы. Условія торговъ, количество матеріаловъ, которые нужно будетъ поставлять и сумма на которую потребуются матеріалы будутъ объявлены въ Правленіи предъ торгами. 2

* * *

Von Seiten Eines Edlen Raths der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem der Herr und Kaiser Allergnädigst geruht haben, der Walkschen Stadtgemeinde das Accise-Erhebungsrecht in früherer Grundlage für das Quadriennium von 1859 bis 1863 zu belassen, über die Vergebung dieses Rechts am 9. und 12. des künftigen Decembermonats allhier im Rathhause zur gewöhnlichen Sessionszeit unter den alsdann zu verlautbarenden Bedingungen Ausbote abgehalten werden sollen und zugleich wegen der Uebertragung an den Meistbieter Bestimmung getroffen werden wird.

Walk-Rathhaus am 18. November 1858.

Nr. 2105. 2

* * *

Das Cassa-Collegium der Stadt Lemsal fordert hierdurch alle Diejenigen, welche Willens sind, in der Stadt Lemsal das Recht der Erhebung der Krons- und Stadt-Accise, so wie das Recht zum Verschenken spirituoser Getränke für das Quadriennium vom Jahre 1859 bis 1863 zu übernehmen auf, unter Beibringung der gesetzlichen Cautionssumme sich auf den zum 16. und 18. December a. c. anberaumten Torge und Peretorge beim Lemsalschen Cassa-Collegio um 4 Uhr Nachmittags zu melden. Die Bedingungen, unter welchen die Accisepacht vergeben werden soll, sind in der Raths-Canzlei zu ersehen. Nr. 893. 3

Lemsal, Cassa-Collegium, den 20. Novbr. 1858.

* * *

Bei der Polizei-Verwaltung ist als gefunden eingeliefert worden: ein Page mit Silber genäht, damascirten Schnallen und braunem Sammt gefüttert; so wie einem des Diebstahls verdächtigen Menschen abgenommen: eine Pferdedecke und ein Frauenhemd. Die resp. Eigenthümer werden daher hiemittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato zu melden. Nr. 4135. 1

Riga, den 15. November 1858.

* * *

Es sind einem Bauern als verdächtig 16 Bünde Flachs, 6 Pud 10 Pfund Kron und 1 Pud Wrack an Gewicht abgenommen worden und wird der Eigenthümer dieses Flachses aufgefordert sich binnen 6 Wochen a dato mit Beweisen seines Eigenthumsrechts bei der Polizei-Verwaltung zu melden. Nr. 4134. 1
Riga, Polizei-Verwaltung d. 15. Novbr. 1858.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

In Grundlage der durch die diesjährige Gouvernements-Zeitung Nr. 14 publicirten Gesetzes-Bestimmung, betreffend das Kündigungsrecht, — wird sämmtlichen außerhalb des diesseitigen Gerichtsbereichs domicilirenden Gemeindegliedern beiderlei Geschlechts incl. losgekauften Rekruten der Krongüter Auermünde, Autzhof, Klein-Friedrichshof, Neu-Friedrichshof, Pankelhof, Pleppenhof und Zimmern hiermit gekündiget, mit der Bemerkung, daß sie die nöthigen Kündigungsscheine baldigst hier empfangen und die Aufnahmescheine bis zum 2. Februar k. J. allhier beibringen müssen. Widrigenfalls werden die Säumigen entweder bis George 1859 ohne ihre Einwilligung zu einer andern Gemeinde verzeichnet, oder nach ihrer Gemeinde zurückgerufen werden, und es werden ihnen alsdann keine Päffe mehr ertheilt werden. Zugleich werden die Polizei-Verwaltungen und Dienstherrschaften, unter denen, die hierher gehörigen Leute sich befinden, gebeten, diese Publication ihnen gehörig bekannt machen zu wollen. Auermünde, Krons-Gemeindegericht, den 3. November 1858. Nr. 1178. 3
(Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 91.)

* * *

Am 5. December 1858, Vormittags 11 Uhr, wird auf dem Privatgute Tittelmünde — 7 Werst von Mitau, an den Ufern der Aa belegen — eine neu erbaute Holländische Windmühle nebst Krug, zum Meistbot gestellt, und sind die desfallsigen Bedingungen, bei dem Gemeindegerichte in Tittelmünde jederzeit einzusehen. 3
Die Guts-Verwaltung.
(Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 92.)

Immobilien-Verkäufe.

Am 11. December d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga das, den Geschwistern Sophie Elisabeth, Wilhelm August, Peter Heinrich und Carl Theodor Geertz erb und eigenthümlich zugehörige, allhier in der Stadt an der Herren- und Münzgasse sub Pol.-Nrs. 309, 310, 297 und 298 belegene Wohnhaus sammt allen dessen Appertinentien, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden. Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter.

Auction.

Am 29. d. M., Vormittags 11 Uhr, wird eine aus dem unter dem Gute Zoegenhof gestrandeten englischen Schiffe „Charlotte" geborgene Partie naßgewordenen Flachses, in öffentlichem Meistbote gegen sofortige Bezahlung am Strandungsorte verkauft werden, wozu hierdurch die resp. Kaufliebhaber aufgefordert werden.
Riga-Ordnungsgericht, den 20. Novbr. 1858.
Nr. 10262.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der Placatpaß der Bürger-Okl. Marja Petrowa Maximowa vom 12. März 1856 sub Nr. 342. — Das B.-B. des beurlaubten Gemeinen vom Infanterie-Reg. des Fürsten Kutusow Smolensky Iwan Zein vom 24. April 1858 Nr. 482, giltig bis zum 24. April 1859. — Das B.-B. des beurlaubten Gemeinen vom Neu-Ingermannländischen Inf.-Reg. Kondraty Semenow Mozick vom 6. Juni 1858 Nr. 273, giltig bis zum 1. October 1858.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Marja Fominowa Lapa, Palageja Franzowa Kuprianowa geb. Blinstrup nebst Kind, Wittwe Anna Sophie Fischer, Salmann Susmanowitsch Klionsky, Arenja Arechowa Latatujewa, Jegor Kusmin Iwanow, Jahn Bicks, Karl Moisejew Chosunow, Alexander Konstantinow Schamim nebst Frau, August Heinrich Sokolow, Anna Badrowa, Praskowja Semenowa Badrowa, Schmer Zodikowitsch Saphir, Schmiedegesell Peter Petterson, Justina Andrejewa Heitmüller, Schliom Schliowitsch Nowogrod, Carl Voß,
nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.